

Roesler

# Interprofessionelle Kooperation, Mediation und Beratung im Rahmen des FamFG

Studien und Praxiskonzepte zur Arbeit mit hochstrittigen Eltern  
bei Sorge- und Umgangsrechtskonflikten



Wolfgang Metzner Verlag

---

# **Interprofessionelle Kooperation, Mediation und Beratung im Rahmen des FamFG**

Studien und Praxiskonzepte zur Arbeit mit hochstrittigen Eltern  
bei Sorge- und Umgangsrechtskonflikten

Herausgegeben von  
**Christian Roesler**



Wolfgang Metzner Verlag

---

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2012

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-943951-00-4

Umschlagabbildung: © rubysoho/Fotolia.com

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# **Inhalt**

Vorwort 11

Herausgeber und Autoren 13

*Christian Roesler*

Das Feld der Arbeit mit streitigen Eltern – vom Cochemer Modell zum FamFG 17

## **1 Zur Einführung 17**

1.1 Cochemer Modell 18

1.1.1 Geschichte des Cochemer Arbeitskreises 18

1.1.2 Exkurs: Die Reform des Kindschaftsrechts von 1998 19

1.1.3 Verbreitung des Cochemer Modells 20

1.1.4 Vorgehensweise und Ziele im Cochemer Modell 21

1.1.5 Exkurs: Der Begriff des Kindeswohls 21

1.1.6 Der Blick der Eltern für das Kindeswohl 22

1.1.7 Konkrete Verfahrensweise 22

1.1.8 Prinzipien 24

1.2 Übernahme der Cochemer Verfahrensweise ins FamFG 26

1.2.1 § 155 FamFG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot 26

1.2.2 § 156 FamFG: Hinwirken auf Einvernehmen 27

1.3 Die Grenzen des Cochemer Modells 31

1.4 Forschungsstand zum interprofessionellen Hinwirken auf einvernehmliche Umgangsrechtsregelungen 32

1.5 Strukturelle Probleme der Arbeit im Rahmen von Cochemer Modell und FamFG 34

1.5.1 Hochstrittige Eltern 34

1.5.2 Begleiteter Umgang 35

1.5.3 Interprofessionelle Kooperation 35

1.5.4 Interkulturelle Problemstellungen 36

1.5.5 Grenzen der fachlichen und institutionellen Ressourcen 37

**2 Literaturverzeichnis 38**

*Franziska Gestle*

Für meine Kinder werde ich kämpfen wie ein Löwe –  
Besonderheiten hochstrittiger Eltern 41

**1 Die Haut eines Löwen 41**

**2 Wie geraten Paare und Familien in hochstrittige  
Trennungssituationen? 43**

**3 Der Begleitete Umgang – ein Angebot für hochstrittige Trennungs-  
und Scheidungseltern 50**

**4 Zähmt und bändigt der Begleitete Umgang nun die Löwen? – Die  
Bachelorarbeit 51**

**5 Ergebnisse der Studie 52**

5.1 Gerichtliche Regelung 53

5.2 Geringe oder abnehmende Zahl der Beteiligten 54

5.3 Öffnung/Stabilisierung des umgangsberechtigten Elternteils 54

5.4 Gemeinsames Gespräch/Beratung/Aufeinandertreffen 55

5.5 Öffnung/Stabilisierung des betreuenden Elternteils 55

5.6 Systemverwirrung 56

5.7 Privat organisierter Begleiteter Umgang 56

5.8 Öffnung/Stabilisierung der Kinder während des Umgangs 57

5.9 Empathischer Umgangsbegleiter 58

**6 Der Kampf des Löwen – kein einsamer Kampf 58**

**7 Literaturverzeichnis 60**

*Viviane Nabi Acho, Sarah Hege, Markus Gehringer*

Eine Untersuchung der interprofessionellen Kooperation  
im Rahmen der neuen familiengerichtlichen Praxis 63

**1 Vorwort 63**

**2 Grundlagen der Untersuchung 64**

- 2.1 Entstehung der »Schlichtungspraxis im Familienrecht« im Südwestdeutschen Raum 64
- 2.2 Die beteiligten Personengruppen 64
- 2.3 Übersicht über die Forschungsmethodik 68
- 2.4 Überprüfung der Hypothesen 70

**3 Darstellung der Ergebnisse 74**

- 3.1 Erste Feststellungen 74
- 3.2 Positive Erfahrungen in und mit der Kooperation 75
- 3.3 Kernprobleme der Kooperation 76
  - 3.3.1 Persönliche Barrieren 77
  - 3.3.2 Strukturelle Probleme 79
- 3.4 Verbesserungsvorschläge der Interviewpartner 82
  - 3.4.1 Persönliche Barrieren 83
  - 3.4.2 Strukturelle Hindernisse 84
- 3.5 Impulse der Forschungsgruppe für eine Verbesserung der Kooperation 85

**4 Fazit 89**

**5 Ausblick 90**

**6 Literaturverzeichnis 91**

- 6.1 Gesetz 91
- 6.2 Materialien 91

*Nausikaa Schirilla*

Interkulturelle Kompetenz in der neuen familiengerichtlichen Praxis 95

**Interkulturelle Scheidungs- und Trennungsfälle 95**

- Interkulturelle Kompetenz 96
- Kulturelle und soziale Aspekte 98

Interkulturelle Kompetenz als Prozess 98

Kompetenzen und Rechte 100

**Literaturverzeichnis 100**

### *Sonja Bröning*

Gruppenarbeit mit hochstrittigen Eltern in Trennung – das  
Beispiel »Kinder im Blick« 103

**1 Einführung: Hochstrittige Eltern – belastete Kinder 103**

1.1 Risikofaktor Konflikt 104

1.2 Hochstrittige Eltern in der Beratung 105

**2 US-amerikanische Gruppenprogramme für hochstrittige Eltern in  
Trennung 106**

**3 Das Gruppenangebot »Kinder im Blick« 110**

3.1 Theoretische Fundierung 112

3.2 Inhalte 116

3.3 Rahmenbedingungen 117

**4 Gruppenarbeit mit hochstrittigen Eltern in Trennung 119**

**5 Fazit 122**

**6 Literaturverzeichnis 123**

### *Christina Raether*

Nutzung von Online-Tools als »vierte Partei« bei der  
Beratungsarbeit in Umgangsstreitigkeiten 129

**1 Ausgangssituation 129**

**2 Grenzen der professionellen Unterstützung bei eskalierten  
kindzentrierten Konflikten 129**

2.1 Grenzen von juristischen Professionen 129

2.2 Grenzen von psychosozialen Professionen 130

### **3 Hilfe zur Selbsthilfe – Unterstützung durch ein »neues Medium« 130**

- 3.1 Alte Erkenntnisse der Konfliktforschung münden in ein Konzept des 21. Jahrhunderts – Von ADR zu ODR **131**
  - 3.1.1 Ursprung und Entwicklung von ODR **131**
  - 3.1.2 Nutzung der Technologie als »Fourth Party« **132**
  - 3.1.3 Vorteile von ODR auch bei der Bearbeitung von Trennungs- und Scheidungskonflikten **132**
- 3.2 Internationale Beispiele für erfolgreiche ODR-Systeme im Bereich Trennung und Scheidung **133**
- 3.3 Das deutsche Pendant – Der »Umgangskalender« **134**
- 3.4 »Juripax« und »Umgangskalender« im Vergleich – zwei unterschiedliche Ansätze **134**
  - 3.4.1 Die Online-Mediationssoftware von »Juripax« **134**
  - 3.4.2 Das Online-Tool »Umgangskalender« **139**

### **4 Eignung von Online-Tools bei eskalierten Elternkonflikten 140**

- 4.1 Kanalisierung von Emotionen **140**
- 4.2 Fokussierung auf eigene Interessen **141**
- 4.3 Trennung von Sach- und Beziehungsebene **141**
- 4.4 Strukturierung des Kommunikationsprozesses **142**
- 4.5 Visualisierung der zu klärenden Themen **143**
- 4.6 Herstellung von Beziehungsparität **144**
- 4.7 (Re-)Framing **144**
- 4.8 Kindeswohl im Fokus, aber Kinder außen vor **145**

### **5 Nutzen des ODR-Konzepts »Umgangskalender« für Eltern auf verschiedenen Konfliktstufen 145**

- 5.1 Bei Elternkonflikten auf Stufe 1 – Vereinfachung der generell aufgrund neuer Lebensbedingungen erschwerten Kommunikation **146**
- 5.2 Bei Elternkonflikten auf Stufe 2 und 3 – Förderung von konstruktiver Kommunikation in von eskaliertem Streit und / oder radikaler Distanzierung geprägten Verhältnissen **150**



5.2.1 Nutzen des »Umgangskalenders« für Elternkonflikte auf Stufe 2 **151**

5.2.2 Nutzen des »Umgangskalenders« für Elternkonflikte auf Stufe 3 **151**

## **6 Vorteile von Online-Kommunikationstools für die beteiligten Professionen 152**

6.1 Sinnvolle Bereicherung des Methodenkoffers **153**

6.2 Einbindung des »Umgangskalenders« in verschiedenen Phasen der Arbeit mit Eltern **153**

6.2.1 Der »Umgangskalender« als Vereinbarungsprozesse vorbereitendes Instrument **154**

6.2.2 Der »Umgangskalender« als den Vereinbarungsprozess begleitendes Analyse-Instrument **154**

6.2.3 Der »Umgangskalender« als Vereinbarungen nachbereitendes Instrument **162**

## **7 Rolle und Verantwortung der beteiligten Berufsgruppen bei der Nutzung von ODR 163**

7.1 Entscheidung für einen Wechsel zwischen den Interventionen – Hybride Online-Mediation **163**

7.2 Ausgleich eines möglichen durch mangelnde technische Kenntnis verursachten Ungleichgewichts **163**

7.3 Hilfestellung bei der Überwindung von Kommunikations- und Verhaltensmustern – Verlockung führt zu neuen Wegen **164**

7.4 Altes Fahrwasser oder Reise ins Unbekannte? – Professionelle Dritte als Navigatoren **165**

## **8 Gesamtschau 166**

## **9 Literaturverzeichnis 167**

9.1 Internet-Fundstellen (Stand: April 2012) **167**

9.1.1 Allgemeine Informationen **167**

9.1.2 Family winner **167**

9.1.3 Our family wizard **167**

9.1.4 Juripax **167**

9.1.5 Umgangskalender **168**

9.2 Aufsätze, Monographien **168**

*Christian Roesler*

Fazit – Folgerungen für eine gelingende Praxis: auf dem Weg zu einem best-practice-Modell 171

**1 Konzeptionelle Vorschläge für den Bereich der interprofessionellen Kooperation 171**

- 1.1 Gründung einer unabhängigen Geschäftsstelle 172
- 1.2 In übergeordnete Arbeitskreise eingebettete Teams 172
- 1.3 Institutionalisierte transparente Kommunikationswege 173
- 1.4 Aufstockung der personellen Ausstattung 173
- 1.5 Einführende Fortbildungen in die Kooperation 173

**2 In der Arbeit mit dem Einzelfall 174**

- 2.1 Gerichtliche Vereinbarungen und ein professionelles Fallmanagement 174
- 2.2 Auftrags- und Zuständigkeitsklärung 174
- 2.3 Präzise Einschätzung des Konfliktniveaus und daran angepasste Interventionsform 175
- 2.4 Zeitnahes Angebot und Durchführung von Begleitetem Umgang 176
- 2.5 Veränderungen bei den Kindern wirken deeskalierend 177
- 2.6 Beratung – den Blick für die Kinder wieder öffnen 177
- 2.7 Beratung als System-Irritation 177
- 2.8 Empathische Fachkraft 178

**3 Wenn all dies an seine Grenzen stößt 178**

**4 Literaturverzeichnis 179**



## Vorwort

Die Zahl der Eltern, die ihre Paarkonflikte nach einer Scheidung nicht beilegen können und diese im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten zulasten ihrer Kinder austragen, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Sowohl Familiengerichte als auch Beratungsdienste berichten, dass sie teilweise bis zu 40% ihrer Kapazität auf derartige Fälle aufwenden müssen. Charakteristisch für diese im Fachjargon auch als hochstrittig respektive hochstreitig bezeichneten Eltern ist ein hohes Konfliktpotenzial bei gleichzeitig geringer Lösungsperspektive.

Infolge der Reform des Kindschaftsrechts und der Etablierung des gemeinsamen Sorgerechts nach einer Scheidung wurde Anfang der 90er Jahre ein Modell zur Unterstützung von Eltern entwickelt, die sowohl für Fragen des Sorgerechts wie auch des Umgangsrechts keine einvernehmlichen Regelungen finden können. Das Modell ist unter dem Stichwort Cochemer Modell, nach dem Konzept des Familiengerichts Cochem a. d. Mosel, bekannt geworden. Im Fokus des Modells steht das Kindeswohl, das es durch kontinuierlichen Kontakt zu beiden Eltern teilen und eine kooperative oder zumindest parallele Elternschaft zu sichern gilt. Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierten Professionen (Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen, Mediatoren, Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger u. a.) erhalten Eltern in ihren oftmals eskalierten Sorge- und Umgangsrechtskonflikten eine echte Unterstützung, um ihre Konflikte beizulegen oder zumindest zu tragfähigen Regelungen zu finden. Da Eltern nicht selten den Versuch unternehmen, die beteiligten Professionen gegeneinander auszuspielen, ist eine nachhaltige Kooperation der verschiedenen Professionen im Hinblick auf das Kindeswohl jedoch unabdingbar.

Während sich erste Veröffentlichungen mit Konzepten für die unmittelbare Beratungsarbeit mit den betreffenden Eltern beschäftigen, mangelt es an Konzepten, die die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen aus wissenschaftlicher Perspektive beleuchten. Der Bedarf an (wissenschaftlichen) Konzepten ist jedoch enorm. Indes eine funktionierende interdisziplinäre Kooperation aller Beteiligten elementar für die wirksame Arbeit mit den Eltern ist, steht eine solche Kooperation bisweilen vor nicht leicht zu überwindenden Hindernissen. So gehört beispielsweise der Kooperationsgedanke bei einigen beteiligten Professionen nicht per se zu deren Berufsbild (z. B. Rechtsanwälte); bei anderen

beteiligten Professionen stehen möglicherweise strenge Schweigepflichtregelungen einer Kooperation entgegen (z. B. Beratungsstellen). Auch mag das oben benannte Modell in einer Kleinstadt wie Cochem gut funktionieren, (weil alle beteiligten Professionellen an einen Tisch passen), dies bedeutet aber nicht automatisch, dass dasselbe Modell ebenfalls in einer Großstadt erfolgreich ist, in der sich die Zahl der zu koordinierenden Beteiligten häufig auf mehr als hundert beläuft. Schließlich ergibt sich ein gesteigerter Bedarf an praktikablen Konzepten aus den Verfahrensvorschriften des FamFG für Kindschaftssachen. Analog zum Cochemer Modell greift beispielsweise § 155 FamFG den Grundsatz des beschleunigten Verfahrens auf, § 157 FamFG regelt die Erörterung der Kindeswohlgefährdung und § 162 FamFG normiert die Mitwirkung des Jugendamts.

Der vorliegende Band versucht die beschriebene Lücke zu füllen. Anhand praxisgerechter Konzepte soll aufgezeigt werden, wie die interprofessionelle Zusammenarbeit funktionieren und wie in den betroffenen Familien hilfreich im Sinne des Kindeswohls interveniert werden kann. Die unterschiedlichen Studien beschäftigen sich mit der Anwendung von Konzepten zur Arbeit mit hochstreitigen Eltern bei Sorge- und Umgangsrechtskonflikten. Darüber hinaus bietet das Buch innovative Konzepte für die interprofessionelle Kooperation im Rahmen des FamFG, für die Durchführung von begleitetem Umgang, für die Verbesserung der Sensibilität von Mitarbeitern entsprechender Dienste für Migrationsfragen (da Eltern mit Migrationshintergrund bei den hochstrittigen Fällen überproportional vertreten sind), für online-basierte Beratungsmodelle zur Regelung von Umgangsfragen, und für Eltern in Gruppenarbeit, damit diese wieder einen Blick für die Bedürfnisse ihrer Kinder bekommen.

*Christian Roesler*

## Herausgeber und Autoren

### **Professor Dr. Dipl.-Psych. Christian Roesler**

Geb. 26.06.1967 in Basel, 1988–95 Studium der Psychologie (Diplom) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

1996–2002 Ausbildung zum Psychoanalytiker am C. G. Jung-Institut Zürich. 1999 Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten. Weitere Zusatzausbildungen: Klientenzentrierte Gesprächsführung (GwG), Familienmediation, Systemische Methoden, Organisationsberatung/-entwicklung u. a.

1994–2000 Psychologischer Berater an der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen in Lörrach, 2000–2008 Leitung der Beratungsstelle. Seit 2008 Professur für Klinische Psychologie und Arbeit mit Familien an der Katholischen Hochschule Freiburg.

Seit 2008 Lehrauftrag für Analytische Psychologie an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

Dozent an den C. G. Jung-Instituten Zürich, Stuttgart und ISAP Zurich.

Lehranalytiker am Aus- und Weiterbildungsinstitut für Psychoanalytische und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie am Universitätsklinikum Freiburg (DGPT).

Forschungs- und Publikationsschwerpunkte: Analytische Psychologie, Paartherapie/-beratung, Familienkonflikte und -mediation, Narrative Identität und Biographieforschung, Medienpsychologie.

### **Sonja Bröning**

Dr. phil. Päd. MA, Studium der Pädagogik an der LMU München, Promotion im Fach Psychologie als Stipendiatin der Bayerischen Eliteförderung, dort Mitentwicklung des preisgekrönten Präventionsangebots »Kinder im Blick« für (hoch)strittige Eltern in Trennung. Seit 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (DZSKJ) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Projektleitung für das Bundesmodellprojekt »Trampolin«, gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit. Ausbildung und freiberufliche Tätigkeit als Mediatorin (BM) und Systemische Beraterin. Forschungsschwerpunkte: Trennung/Scheidung, Familien mit Suchtbelastung, Suchtprävention, Resilienzforschung, Programmentwicklung und -evaluation.

### **Markus Gehringer**

Geb. 1982, absolvierte in Karlsruhe eine Ausbildung zum Sport- und Gymnas-  
tiklehrer und zum Sporttherapeuten. Nach dem Zivildienst im SOS-Kinderdorf  
Schwarzwald studierte er an der Katholischen Hochschule Freiburg Soziale  
Arbeit mit sozialtheologischem Schwerpunkt und erwarb dort den Master in  
Soziale Arbeit mit interkulturellem Schwerpunkt. Derzeit befindet er sich in  
Familienzeit.

### **Franziska Gestle**

1987 geboren im Schwäbischen, lebt seit fünf Jahren in Freiburg. Beruflicher  
Werdegang: bis 2007 Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin. Danach  
Studium der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule Freiburg; Ab-  
schluss des Bachelors Juli 2011. Seit 2008 tätig beim Deutschen Kinderschutz-  
bund Freiburg e. V. in der Abteilung Begleiteter Umgang als Umgangsbeglei-  
terin und Fallmanagerin, seit April 2011 wirtschaftliche Leitung und seit März  
2012 Fachbereichsleitung des Begleiteten Umgangs.

### **Sarah Hege**

Geb. 1985, studierte 2005–2011 Soziale Arbeit mit dem Masterschwerpunkt  
Interkulturelle Soziale Arbeit. Sie ist Autorin der Monographie »Mehr als  
Geld« zu Strukturen und Motiven von Remittances ins subsaharische Afrika  
und derzeit im Bereich Freiwilligendienste als pädagogische Mitarbeiterin  
tätig.

### **Viviane Nabi Acho**

Geb. 1980, studierte 2004–2010 Soziale Arbeit auf Diplom und Master mit  
den Schwerpunkten »Kinder und Jugendliche« und »Interkulturelle Soziale  
Arbeit«. Sie sammelte Erfahrungen in der Arbeit mit älteren Menschen, im  
Migrationsbereich, in der Schulsozialarbeit, in der christlichen Kinder- und  
Jugendarbeit und im Bereich Netzwerkarbeit. Sie ist Autorin der Monographie  
»Elternarbeit mit Migrantenfamilien« und derzeit Wissenschaftliche Mitar-  
beiterin am Institut für Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit  
(SOCON-Institut) der Hochschule Niederrhein.

**Christina Raether**

Die Verfasserin (Jahrgang 1966) hat nach juristischem Studium eine Mediationsausbildung (BM) absolviert und ist seit 2006 Inhaberin einer Praxis für Außergerichtliche Konfliktlösung mit Schwerpunkt Familien-/Trennungs- und Scheidungsmediation und Elder Mediation (Mediation zwischen Generationen). Sie ist als Mediatorin (Familienmediation) im Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) tätig sowie als Dozentin und Kommunikationstrainerin (Schwerpunkt: Konstruktive Kommunikation, kreative und kooperative Konfliktbeilegung, Teambuilding, u. a. für Angehörige von (Alten-) Pflegeberufen, Tageseltern, Familien sowie Kinder im Grundschulalter) und hat mehrjährige Erfahrung in der systemischen, lösungsorientierten Kurzzeit-Konfliktberatung an der Mobbing-Hotline Baden-Württemberg erworben.

**Nausikaa Schirilla**

Dr. phil., Erziehungswissenschaftlerin und Philosophin, Professorin an der Katholischen Hochschule Freiburg für Soziale Arbeit, Migration und Interkulturelle Kompetenz, Privatdozentin an der Universität Frankfurt am Main.





## Das Feld der Arbeit mit streitigen Eltern – vom Cochemer Modell zum FamFG\*

### **1 Zur Einführung**

Trennung und Scheidung haben sich in den letzten Jahrzehnten von einer Ausnahmesituation zu einem Bestandteil vieler Lebensbiografien entwickelt. In diesem Zeitraum ist ein enormer Anstieg der Ehescheidungen in Deutschland zu beobachten: In den Jahren zwischen 1992 und 2003 ist die Zahl der Ehescheidungen pro Jahr fast ununterbrochen von 135 000 auf 214 000 angestiegen, auch 2008 erfolgte ein Anstieg um fast 3 % gegenüber dem Vorjahr (Statistisches Bundesamt 2009). Ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen, ein Knick der Kurve nach unten in 2009 stellte offenbar nur einen statistischen Ausreißer dar. Die Scheidung einer Ehe ist daher in Deutschland zu einem gewissen Normalfall geworden und dementsprechend spricht die Familienpsychologie und -soziologie hier auch nicht mehr von einem Scheitern, sondern von einer Veränderung des Familiensystems. Dessen ungeachtet stellen die Auswirkungen der Scheidung auf die betroffenen Kinder und die Regelung der elterlichen Sorge nach der Scheidung nach wie vor ein gesellschaftliches Problem dar.

Seit der Kindschaftsreform von 1998 haben Kinder nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das Recht auf den Umgang mit beiden Elternteilen. Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt im Regelfall auch nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern bestehen. Einem Antrag auf das alleinige Sorgerecht wird nach § 1671 BGB nur unter bestimmten Voraussetzungen stattgegeben (Gastiger & Winkler 2008). Das in § 1684 feststehende Recht des Kindes, zu beiden Elternteilen Kontakt zu haben, hat zur Folge, dass »jeder Elternteil (...) zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt [ist]« (ebd., S. 173). Dies zieht jedoch oftmals auch eine Verlagerung des elterlichen Konflikts nach sich: War zuvor der Kampf um das Sorgerecht Gegenstand des elterlichen Streits, hat sich dieser nun in nicht wenigen Fällen auf die Rege-

---

\* Dieses Kapitel verwendet Ergebnisse einer Studie von C. Kaupenjohann (2011), die unter Anleitung von Prof. Dr. C. Roesler als Abschlussarbeit an der Katholischen Hochschule Freiburg durchgeführt wurde.

lung des Umgangs verlagert. Hinzu kommt, dass am 01.09.2009 das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (FamFG) in Kraft getreten ist, welches die bisherigen Verfahrensregelungen in Familiensachen zusammenfasst und teilweise neu regelt. Dieses fordert die Eltern im Falle einer Trennung verstärkt dazu auf, ihrer »Verpflichtung (...) [nachzukommen], eigenverantwortlich Lösungen für die ihre Kinder betreffenden Fragen zu finden« (Bergmann 2010, S. 56), was häufig jedoch professioneller Begleitung und Unterstützung bedarf. In der für alle Beteiligten zumeist sehr belastenden Trennungssituation fällt es Eltern oft schwer, ihren Blick auf das Wohl des Kindes zu richten und eine in seinem Interesse geeignete Umgangsregelung zu finden. In der Folge entstand also ein Bedarf, Eltern dahingehend zu begleiten, ihre Elternverantwortung trotz Trennung auch weiterhin gemeinsam wahrnehmen zu können. Hinzu kommt, dass sich mit dieser Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Elternschaft auch nach Trennung bzw. Scheidung die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Rechtsanwälten auf der einen Seite und den psychosozialen Stellen einschließlich des Jugendamtes auf der anderen ergab. Insbesondere sog. hochstreitige Eltern (siehe dazu ausführlich im Beitrag von Gestle, unten S. 41 ff.) tendieren dazu, die verschiedenen beteiligten Professionen gegeneinander auszuspielen.

## **1.1 Cochemer Modell**

Um diesem Umstand zu begegnen, entwickelten sich institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Professionen, unter denen das sog. Cochemer Modell das bekannteste und am weitesten verbreitete ist. Das Cochemer Modell – auch Cochemer Praxis genannt – stellt ein Modell interdisziplinärer Zusammenarbeit aller am Scheidungsprozess beteiligten Professionen in Form eines Netzwerks dar. Dieses Netzwerk aus Professionen soll Eltern während ihres Trennungs- bzw. Scheidungsprozesses begleiten und sie dahingehend unterstützen, eine eigene einvernehmliche, für sie tragbare Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs zum Wohle des Kindes zu finden.

### **1.1.1 Geschichte des Cochemer Arbeitskreises**

Der »Arbeitskreis Trennung und Scheidung« wurde 1992 in Cochem an der Mosel von Vertretern verschiedener am Scheidungsprozess beteiligter Professionen gegründet. In dieser Zeit stiegen die Scheidungszahlen stetig an und nicht selten waren wenig zufrieden stellende Sorgerechts- und Umgangsregelungen das Ergebnis vieler Scheidungsprozesse. Hinzu kam, dass mit der Verabschie-

derung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1991 den Eltern in § 17 ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung gegenüber dem örtlichen Jugendamt eingeräumt wurde (Gastiger & Winkler 2008). Um dieser für das Jugendamt neuen Aufgabe in Form von qualifizierter Beratung gegenüber den Eltern gerecht zu werden, initiierten die Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Cochem-Zell 1992 eine engere Zusammenarbeit mit der Lebensberatungsstelle in Cochem, zu deren Aufgabenbereich ebenfalls die Beratung von Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen gehörte. Durch die hier gesammelten positiven Erfahrungen, die unter anderem zunehmend von befriedigenden Trennungs- und Scheidungsabläufen und Sorgeregelungen geprägt waren, sah man eine immer größere Notwendigkeit darin, ein Netzwerk aus allen am Scheidungsprozess beteiligten Professionen zu bilden. Hieraus gründete sich schließlich der »Arbeitskreis Trennung und Scheidung«, dem sich neben Vertretern des Jugendamtes und der Lebensberatungsstelle auch Vertreter des Familiengerichts, der Anwaltschaft und der Sachverständigen anschlossen (Lengowski 2010). Im Laufe der Zeit entstand somit eine interdisziplinäre Arbeitsform: Das Cochemer Modell. Inzwischen trifft sich der Arbeitskreis einmal monatlich, um sich über den Umgang mit aktuellen Fallkonstellationen auszutauschen und das Vorgehen lösungsorientiert zu diskutieren (Rudolph 2007). Diese interprofessionelle Kooperation hat sich in Cochem als ausgesprochen erfolgreich erwiesen: Bereits vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind durch die Cochemer Verfahrensweise die gemeinsamen Sorgerechtsentscheidungen im Landkreis Cochem-Zell von etwa 20% (1992) auf 60% (1996) angestiegen (ebd., S. 56). Zwischen 1996 und 1999 gab es keine strittigen Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht, und auch in den darauf folgenden Jahren lag die Zahl der gemeinsam Sorgeberechtigten in Cochem bei nahezu 100% (Füchsle-Voigt & Gorges 2008, S. 246). Demnach ist davon auszugehen, dass in Cochem bis zu fast 100% aller Eltern eine einvernehmliche Lösung finden.

### **1.1.2 Exkurs: Die Reform des Kindschaftsrechts von 1998**

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Scheidungszahlen entstand während der achtziger Jahre eine Sensibilisierung für psychologische und soziale Gesichtspunkte von Trennung und Scheidung sowie damit verbundener, spezieller Beratungsangebote. Während noch bis 1977 die Aufdeckung der Schuldfrage im Mittelpunkt der Verfahren stand, rückten die Bindungen des Kindes mit den Sorgerechtsreformen von 1977 und 1980 allmählich in den Vordergrund. Das Bundesverfassungsgericht gelangte zu der Überzeugung, dass die familiären Sozialbeziehungen und damit das Fortbestehen der Elternschaft, über die Trennung

hinaus, für eine gesunde psychosoziale Entwicklung der Kinder von immenser Bedeutung sind (Weber 2006). Empirischen Untersuchungen zufolge hatten in dieser Zeit gut 50% aller von einer Trennung betroffenen Kinder bereits nach einem Jahr keinen Kontakt mehr zum nicht sorgeberechtigten Elternteil. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03. 11. 1982 wurde die gesetzliche Bestimmung, das Sorgerecht wie bisher immer einem Elternteil zu übertragen, als verfassungswidrig erklärt. Am 01.07.1998 trat die Kindschaftsrechtsreform in Kraft, wonach die gemeinsame elterliche Sorge und Verantwortung nach Trennung und Scheidung grundsätzlich bestehen bleibt. Die gemeinsame elterliche Sorge nach einer Scheidung ist damit zum Normalfall geworden. Das gleiche gilt für nicht verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge anerkannt haben.

### **1.1.3 Verbreitung des Cochemer Modells**

Dies führte dazu, dass das Cochemer Modell inzwischen nicht nur bundesweit, sondern auch im Ausland bekannt und anerkannt ist (u. a. in Belgien, Frankreich und Japan; vgl. Pielen 2010). Der Initiator des Cochemer Modells, der dortige Familienrichter Rudolph, begann auf dem Hintergrund dieses Erfolges deutschlandweit für das Modell zu werben. Zahlreich durchgeführte Informations- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb Deutschlands hatten zur Folge, dass die Cochemer Praxis in vielen weiteren deutschen Städten Einzug hielt und dadurch eine geradezu flächendeckende Verbreitung des Cochemer Modells stattfand. Insbesondere die engere Kooperationsarbeit zwischen den verschiedenen Professionen hat sich in vielen Städten etabliert, regionale Arbeitskreise wurden gebildet, in manchen Bundesländern, wie z. B., Baden-Württemberg, wurde das Modell von Regierungsseite her empfohlen und unterstützt. Diese weite Verbreitung und die Sinnhaftigkeit des Vorgehens führten nun letztlich dazu, dass wesentliche Elemente der Cochemer Verfahrensweise im »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (FamFG) gesetzlich verankert wurden. So nimmt beispielsweise der Gesetzgeber »mit dem Grundsatz der Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens (...) Erfahrungen der Cochemer Praxis bei Trennung und Scheidung [ins Gesetz mit] auf« (Bundskonferenz für Erziehungsberatung 2009, S. 121). Auch die bereits bestehende Verpflichtung des Gerichts, bei bestimmten Verfahren in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, ist im FamFG noch einmal deutlich hervorgehoben und ausgestaltet worden. Somit gelten wichtige Bestandteile des Cochemer Modells nicht mehr nur in lokal verabredeter Praxis, sondern vielmehr auf der normativen Ebene (Müller-

Magdeburg 2009). Diese gesetzliche Verankerung ist als ein weiterer Erfolg der Vorgehensweise in Cochem zu bewerten.

#### **1.1.4 Vorgehensweise und Ziele im Cochemer Modell**

Die Begleitung von Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen gemäß des Cochemer Modells hat zum Ziel, diesen wieder die eigenständige, gemeinsame Elternverantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen: »Anstelle einer Fremdbestimmung durch eine Gerichtsentscheidung sollen sie ihre gemeinsame Autonomie als Eltern (...) wiedererlangen« (Rudolph 2007, S. 51). Um dies zu erreichen, versuchen alle am Scheidungsprozess beteiligten Professionen, die Eltern – zumindest hinsichtlich der Belange ihrer Kinder – wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Hierdurch möchte man eine Basis für die zukünftige Kooperation zwischen den Eltern schaffen (vgl. ebd., S. 31). Innerhalb von Beratungsprozessen soll die elterliche Verantwortung gestärkt und die Eltern sollen dahingehend unterstützt werden, selbstständig eine Lösung zu erarbeiten, wie sie die elterliche Sorge trotz einer Trennung weiterhin gemeinsam gestalten und wahrnehmen können. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass nur eine einvernehmliche, durch die Eltern selbst erarbeitete Lösung erfolgreich umgesetzt werden und auf Dauer Bestand haben kann – und auch nur eine solche Lösung wirklich dem Kindeswohle dient (vgl. Müller-Magdeburg 2009, S. 184).

#### **1.1.5 Exkurs: Der Begriff des Kindeswohls**

Der Begriff des Kindeswohls ist hierbei sehr vielschichtig und umfasst neben rechtlichen gleichermaßen psychologische Inhalte. Eine allgemeingültige Definition existiert nicht, obwohl der Begriff im Hinblick auf viele gesetzliche Bestimmungen eine wichtige Rolle innehat. Es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten und offenen Rechtsbegriff, der, weil unkonkret, immer der situationsspezifischen Definition bedarf. Im Hinblick auf die Trennung und Scheidung von Eltern kommt dem Kindeswohlbegriff folgende Bedeutung zu: Nach aktuellem Verständnis sind Eltern-Kind-Beziehungen einzigartig und können am ehesten über die Konzepte der Bindungstheorie angemessen beschrieben werden, was beinhaltet, dass diese Beziehung auf einer komplexen, gewachsenen Erfahrungsgeschichte beruht (Brisch, Grossmann, Grossmann & Köhler 2006). In der Regel wünschen sich Kinder über die Trennung der Eltern hinaus, mit beiden Eltern zusammen zu leben, sowie die uneingeschränkte Liebe zu beiden. Zur Kindeswohlsicherung ist in Folge dessen, nach einer Trennung der Eltern, der Erhalt der gemeinsamen Elternschaft bedeutsam. Bei Sorgerechtsregelungen spielt das Kontinuitätsprinzip eine wichtige Rolle. Dieses zielt auf

die Bewahrung bestehender Bindungen und Erziehungsverhältnisse, sowie auf Stabilität in der Zukunft ab. Orientiert man sich am Kindeswohl, so ist der Kontinuität dann am ehesten Sorge getragen, wenn die Eltern das Sorgerecht weiterhin gemeinsam ausüben.

### **1.1.6 Der Blick der Eltern für das Kindeswohl**

Die Zielsetzung der Cochemer Praxis liegt darin begründet, das Wohl des Kindes auch im Falle einer Trennung der Eltern zu wahren. In Trennungs- und Scheidungssituationen besteht das grundlegende Interesse des Kindes darin, keinen von beiden Elternteilen zu verlieren (Dolch 2007). Für Kinder, die in Trennungssituationen fast immer großen Veränderungen und Belastungen ausgesetzt sind, ist die Gewissheit, dass ihnen trotz der Trennung sowohl Mutter als auch Vater erhalten bleiben, von enormer Bedeutung. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben die Kinder – wie bereits erwähnt – hierauf einen Rechtsanspruch. Diese Reform ist auch zurückzuführen auf zahlreiche Studien, die belegen, dass beide Eltern für die kindliche Entwicklung gleich wichtig sind (vgl. Fischer 1999). Abschließend lässt sich festhalten, dass die Cochemer Verfahrensweise darauf abzielt, genau dieses grundlegende Interesse des Kindes wieder ins zentrale Blickfeld der Eltern zu rücken, um sie darüber schließlich zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer elterlichen Sorge zu führen.

Konkrete Ziele des »Arbeitskreises Trennung und Scheidung« bestehen darin:

- »Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfeangebote untereinander bekannt zu machen.
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren.
- Die Öffentlichkeit zu informieren.
- Diese Arbeitsform zum Standard bei den Aufgaben der einzelnen Professionen zu machen.
- Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen (Landesverordnungen etc.)« (Arbeitskreis Trennung-Scheidung Cochem-Zell 2010).

### **1.1.7 Konkrete Verfahrensweise**

Die erste Anlaufstelle innerhalb eines Trennungs- und Scheidungsprozesses ist für betroffene Eltern oftmals die *Anwaltschaft* (Füchle-Voigt 2004, S. 602). Nach der Verfahrensweise des Cochemer Modells werden die Eltern bereits bei diesem ersten Kontakt durch den Anwalt darauf hingewiesen, dass ihr/e Kind/er trotz Trennung einen Anspruch auf den Erhalt der Beziehung zu beiden Elternteilen hat/haben. Den Eltern wird schon zu diesem Zeitpunkt deutlich gemacht,

dass von Seiten der Anwälte innerhalb des Verfahrens keine Konfliktstrategien verfolgt werden, sondern sie als Eltern gefordert sind, eine einvernehmliche Regelung zur weiteren gemeinsamen Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln. Hierfür empfiehlt ihnen der Anwalt, noch vor dem gerichtlichen Verfahren, eine Beratung beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die Verfahrensweise der Cochemer Praxis sieht vor, dass der Anwalt des Antragstellers lediglich ein kurzes Antragsschreiben zur Darlegung des Sachverhaltes verfasst, auf verfahrenseinleitende Schriftsätze wird dagegen verzichtet (Theisen 2010). Nehmen die Eltern indessen zunächst Kontakt zu einer der anderen Institutionen auf, wie z. B. dem Jugendamt oder einer Beratungsstelle, so erfolgt an dieser Stelle das erste Beratungsgespräch und die Eltern werden über die vernetzte Arbeitsweise der Professionen sowie über deren Zielsetzung aufgeklärt. In einigen Fällen kommt es bereits zu diesem Zeitpunkt zu einer Einigung.

Ist dies nicht der Fall und liegt beim *Familiengericht* ein Antrag auf Aufenthalts- bzw. Umgangsregelung vor, ist das Gericht verpflichtet, einen Termin innerhalb der nächsten 14 Tage zur ersten gerichtlichen Anhörung festzulegen, an dem beide Elternteile, ihre Anwälte sowie ein Vertreter des Jugendamtes teilnehmen (vgl. Rudolph 2007, S. 44 ff.). In einem nächsten Schritt informiert das Familiengericht unverzüglich das *Jugendamt* über den vorliegenden Antrag und den festgelegten Gerichtstermin. Dieses kontaktiert daraufhin die Eltern, um mit ihnen noch für die Zeit vor der gerichtlichen Anhörung einen Gesprächstermin für eine Beratung zu vereinbaren (vgl. Fuchsle-Voigt & Gorges 2008, S. 247). Durch das Beratungsgespräch mit dem Jugendamt wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, schon im Vorfeld der Gerichtsverhandlung eigenständig eine langfristig tragbare Umgangsregelung zu erarbeiten. Konnte bereits zu diesem Zeitpunkt eine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern erzielt werden, so wird diese in der gerichtlichen Anhörung nochmals erörtert und protokolliert. Konnten sich die Eltern dagegen im Vorfeld noch nicht einigen, so wird innerhalb der Gerichtsverhandlung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Rechtsanwältinnen erneut auf eine Einigung hingearbeitet. Auf schriftliche Berichte der Anwälte bzw. des Jugendamtes wird verzichtet, stattdessen bekommen die Eltern in der Verhandlung ausreichend Gelegenheit, ihre Position und Vorstellungen darzulegen. Stellt sich heraus, dass es auch innerhalb der Anhörung zu keinem Einvernehmen zwischen den Eltern kommt, wird die Verhandlung für etwa sechs Monate unterbrochen und die Eltern werden an eine *Beratungsstelle* vermittelt. »Die hierfür erforderliche Mitwirkung der Eltern wird ihnen als unverzichtbarer Bestandteil ihrer Verantwortung (...) abverlangt« (Rudolph



2007, S. 49). Noch aus der gerichtlichen Anhörung heraus werden die Eltern von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zu der Beratungsstelle begleitet, wo ihnen ein erster Beratungstermin innerhalb der nächsten zwei Wochen angeboten wird. Nach Ablauf der Beratungszeit wird dann in einem bereits zuvor neu vereinbarten Gerichtstermin die möglicherweise erarbeitete Lösung vorgestellt und protokolliert.

Bei Abbruch der Beratung werden unverzüglich die anderen Professionen informiert und das Jugendamt bietet den Eltern nochmals alternativ eine Beratung an. Ebenso findet unmittelbar ein neuer Gerichtstermin zur Besprechung der aktuellen Problemlage statt. Kommt es auch in der Beratungsstelle zu keiner Einigung, wird vom Gericht ein lösungsorientiert arbeitender *Sachverständiger* beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Die Erstellung des Gutachtens entfällt, wenn die Eltern im Kontakt mit dem Sachverständigen eine Lösung entwickeln. Ein erneuter Gerichtstermin wird festgelegt, um entweder die einvernehmliche Regelung zu protokollieren oder aber eine gerichtliche Entscheidung zu fällen. In 98 % der Fälle gelingt es den Eltern nach einem solchen Prozess, eine gemeinsame Lösung zu finden (vgl. Gorges 2005). Abschließend soll noch erwähnt werden, dass in der Cochemer Praxis die gerichtliche Entscheidung als »Ultima Ratio« angesehen wird, da sich die Professionen darin einig sind, hierdurch werde zwar der aktuelle Prozess beendet, jedoch nicht der eigentliche Konflikt, der letztlich ein Paarkonflikt der Eltern ist, gelöst (vgl. Theisen 2010).

### **1.1.8 Prinzipien**

Im Folgenden sollen die grundlegenden Prinzipien des Cochemer Modells noch einmal zusammengefasst werden, um dann zu zeigen, wie diese in das FamFG übernommen wurden.

#### **1.1.8.1 Frühe Intervention**

Ein Grundsatz der Cochemer Praxis ist die frühe Konfliktintervention; in der Regel wird vom Familiengericht innerhalb von 14 Tagen terminiert. Auch Jugendamt und Beratungsstelle sind verpflichtet, kurzfristig Beratungstermine zu vergeben. Hierdurch versucht man zu vermeiden, dass sich die Fronten zwischen den Eltern verhärten können und es womöglich zu einer Eskalation der Krisensituation kommt. Eine späte Intervention kann zur Unterbrechung des Umgangs zwischen dem Kind und einem Elternteil führen, was wiederum eine Entfremdung nach sich ziehen kann und somit nicht dem Wohl des Kindes dient (vgl. Dolch 2007, S. 12).

#### **1.1.8.2 Verzicht auf schriftliche Berichte**

Da vor der Gerichtsverhandlung schriftlich verfasste Aussagen – sowohl von Seiten der Anwälte als auch des Jugendamtes – das Konfliktpotential zwischen den Eltern oftmals verstärken, wird hierauf in der Cochemer Verfahrensweise schon seit Jahren verzichtet. Um einen gemeinsamen Ausgangspunkt zu schaffen, wird allen an der gerichtlichen Anhörung Beteiligten die Möglichkeit gegeben, den Sachverhalt direkt vor Ort mündlich darzulegen. Diese Methode zeigt betroffenen Eltern erneut, dass nicht das zwischen den Parteien streitig auszufragende Verfahren im Vordergrund steht, sondern das gemeinsame Erarbeiten einer Lösung (vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2009, S. 121).

#### **1.1.8.3 Betonung der Verantwortung der Eltern und Verweis auf eine konsensuale Konfliktlösung in der Beratung**

Aus der Erkenntnis, dass hinter den Konflikten um Sorge- und Umgangsrecht letztlich ungelöste Konflikte aus der Beziehungsdynamik des Eltern-Paares stehen und daher eine dauerhaft tragfähige Lösung immer auch eine Klärung auf der Beziehungsebene der Eltern benötigt, werden im Cochemer Modell die streitenden Eltern letztlich immer wieder auf die Beratung verwiesen als den Ort, an dem eine einvernehmliche Regelung zu finden ist. Damit wird den Eltern auch das Gericht bzw. die Anwaltskorrespondenz als eine Bühne für eine Fortsetzung ihres Konfliktes entzogen. Sie werden auf ihre auch gesetzlich verankerte Verantwortung für das Kindeswohl verpflichtet und von allen Beteiligten aufgefordert, diese Verantwortung auch im Sinne der Findung einer konstruktiven Regelung zu übernehmen.

#### **1.1.8.4 Interdisziplinäre Kooperationsarbeit**

Wie in der Beschreibung des Verfahrensablaufs bereits deutlich wurde, besteht eine enge Kooperationsarbeit aller am Scheidungs- bzw. Trennungsprozess beteiligten Professionen. Entscheidend hierbei ist, dass sich alle Mitwirkenden der gleichen Zielsetzung verschrieben haben, nämlich in Form eines die Eltern umgebenden Netzwerkes auf eine konsensuale Lösung hinzuarbeiten und hierbei ausschließlich konfliktlichlichend vorzugehen. Dadurch erfahren die Eltern praktisch in jeder »Instanz« von dem jeweiligen Berater die gleiche Haltung sowie ein zielgerichtetes »Drängen«, eine einvernehmliche Regelung zu finden, was durch die *mehrfach* angebotene Beratung unterstrichen wird. Dieses »Ziehen am gleichen Strang« führt oftmals zur Einsicht und damit zum Erfolg (Füchsle-Voigt 2004, S. 601 f.). Zum anderen wird damit den Eltern die Mög-

lichkeit entzogen, zur Durchsetzung ihrer Interessen die verschiedenen Professionen und Institutionen gegeneinander auszuspielen.

## **1.2 Übernahme der Cochemer Verfahrensweise ins FamFG**

Wie erwähnt, wurden wesentliche Elemente der Cochemer Vorgehensweise in das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (FamFG) aufgenommen, welches am 01.09.2009 in Kraft trat. Das FamFG fasst alle Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren, die bislang für Rechtsanwender äußerst unübersichtlich in verschiedenen Verfahrensordnungen zu finden waren, in einem Gesetz zusammen. Gemeinsam mit dem seit Juli 2008 wirksamen »Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls« (KiWoMaG) ergeben sich eine Reihe von Veränderungen, deren Ziel es ist, die Verfahren im Interesse des Kindes zu verbessern. Im Mittelpunkt des FamFG steht demnach das Kind selbst mit seinen Interessen und Bedürfnissen und nicht der Streit der Eltern. Dies ist wesentlich, da durch diese Stärkung der Position des Kindes das Verfahren dahingehend geprägt ist, die streitenden Eltern zu einer einvernehmlichen Beilegung des Konfliktes zu motivieren. Für die Gerichte ist hierfür eine Vielzahl an Instrumenten vorgesehen, wovon zwei wesentliche im Folgenden kurz erläutert werden sollen.

### **1.2.1 § 155 FamFG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot**

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot wurde aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), § 50e Abs. 1 bis 3 FGG, fast wortgleich übernommen und in § 155 FamFG statuiert. In § 155 FamFG ist eine Monatsfrist geregelt. Diese wurde deshalb bedacht, weil der Zeitfaktor in Kindschaftssachen von weitreichender Bedeutung ist. Zum einen ändern sich hier stetig die tatsächlichen Fakten, welches wiederum erhebliche Folgen